



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**



LANDSGEMEINDE- MANDAT 2023

Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Frauen und Männer

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 6. Februar 2023 für die Landsgemeinde 2023 folgende Geschäftsordnung festgesetzt.

Verhandlungsgegenstände	Seite
1. Eröffnung der Landsgemeinde	
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung	5
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns	13
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks	13
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission	13
6. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts	13
7. Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2023–2027	13
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Erhöhung des Gebührenrahmens)	17
9. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes	25

Hinweise zur Landsgemeinde

1. Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Landsgemeinde sind alle im Kanton wohnhaften Personen mit Schweizer Bürgerrecht und vollendetem 18. Altersjahr, die im Stimmregister eingetragen sind und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z.B. Krankheit oder Altersschwäche) verhindert sind.

Als Ausweis für die Stimmberechtigung gilt der Stimmrechtsausweis, für Männer auch das Seitengewehr.

2. Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr vorgenommen.

Über Geschäfte, die nicht in der Geschäftsordnung enthalten sind, kann an der Landsgemeinde kein Beschluss gefasst werden.

Bei Sachfragen gibt die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer nach erfolgreicher Einführung ins Geschäft das Wort zur Aussprache frei. Eine Sachvorlage kann an der Landsgemeinde nicht geändert werden. Sie kann nur angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden. Über solche Anträge kann sofort oder vor der Sachabstimmung abgestimmt werden.

3. Wahlen

Steht eine bisherige Amtsinhaberin oder ein bisheriger Amtsinhaber für das Amt weiterhin zur Verfügung, gilt sie oder er als vorgeschlagen. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer gibt bei jeder Wahl bekannt, ob jemand als vorgeschlagen gilt und gibt danach der Landsgemeinde Gelegenheit, weitere Vorschläge zu rufen. Gilt jemand als vorgeschlagen, und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist die als vorgeschlagen geltende Person gewählt. Bei der Wahl für das Amt als regierender Landammann und als Innerrhoder Vertretung im Schweizerischen Ständerat wird indessen immer ausgemehrt.

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen findet an der Landsgemeinde keine Aussprache über Wahlfragen statt.

4. Allgemeine Hinweise

Detaillierte Regelungen zur Landsgemeinde finden sich in Art. 16 bis Art. 21 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872 und in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014.

Appenzell, 28. Februar 2023

Der regierende Landammann:
Roland Dähler

Der Ratschreiber:
Markus Dörig

Zu Geschäft 2

Staatsrechnung 2022

1. Konsolidierte Rechnung

Die konsolidierte Rechnung 2022 (Zusammenzug der Verwaltungsrechnung und der drei Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall) weist in der Erfolgsrechnung einen operativen Gewinn von Fr. 10.7 Mio. und auf der 2. Stufe einen solchen von Fr. 5.6 Mio. aus. Die Rechnung fällt somit rund Fr. 13.5 Mio. beziehungsweise Fr. 4.3 Mio. besser aus als budgetiert. Die Nettoinvestitionen 2022 liegen Fr. 5.2 Mio. unter Budget.

Ergebnisse	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	176'572'986	175'407'900	174'574'504
Betrieblicher Ertrag	178'626'577	161'427'900	174'767'862
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'053'591	-13'980'000	193'358
Finanzaufwand	3'111'709	44'000	29'882
Finanzertrag	11'743'638	11'230'500	11'612'239
Ergebnis aus Finanzierung	8'631'930	11'186'500	11'582'357
Operatives Ergebnis (Stufe 1) Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	10'685'520	-2'793'500	11'775'715
Ausserordentlicher Aufwand	8'995'000	-305'000	9'461'000
Ausserordentlicher Ertrag	3'935'228	3'842'000	1'191'000
Ausserordentliches Ergebnis	-5'059'772	4'147'000	-8'270'000
Jahresergebnis (Stufe 2) Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	5'625'748	1'353'500	3'505'715
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	19'883'759	24'355'000	16'415'509
Investitionseinnahmen	2'143'057	1'367'000	2'078'070
Nettoinvestitionen	17'740'702	22'988'000	14'337'439

Das positive Jahresergebnis beruht insbesondere auf höheren Steuereinnahmen, der Maximalausschüttung der Schweizerischen Nationalbank sowie einem tieferen Sach- und Betriebsaufwand. Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben können die entstandenen Budgetüberschreitungen im Gesundheitswesen überkompensieren.

Das ausserordentliche Ergebnis ist massgeblich durch die Bildung einer Vorfinanzierung von Fr. 9.3 Mio. für die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims geprägt. Gleichzeitig wurden in früheren Jahren gebildete Zusatzabschreibungen im Umfang von Fr. 0.3 Mio. und Vorfinanzierungen von Fr. 3.9 Mio. für Anlagen, welche in der Zwischenzeit realisiert und in Betrieb genommen wurden, aufgelöst. Dazu zählen das Hallenbad Appenzell, Bachverbauungen, Schutzbauten Wasser, das Förderprogramm Energie, das Alters- und Pflegezentrum Appenzell, die Eggerstanden- und St.Antonstrasse sowie die Sanierung von Bahnübergängen.

2. Konsolidierte Bilanz

Der Ertragsüberschuss sowie die Auflösung der Neubewertungsreserve wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dieser beträgt per 31. Dezember 2022 Fr. 103.9 Mio.

Aktiven		31.12.2021	31.12.2022
Finanzvermögen			
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	46'146'406	8'330'832
101	Forderungen	52'682'707	57'021'093
102	Kurzfristige Finanzanlagen	9'000'000	28'000'000
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	1'691'121	1'834'782
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	60'778	63'530
107	Finanzanlagen	29'897'309	30'510'909
108	Sachanlagen Finanzvermögen	16'070'400	26'300'400
Total Finanzvermögen		155'548'720	152'061'546
Verwaltungsvermögen			
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	51'592'890	57'664'690
142	Immaterielle Anlagen	94'124	340'153
144	Darlehen	370'832	638'972
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	31'838'256	31'739'256
146	Investitionsbeiträge	3'081'767	4'968'035
148	Zusätzliche Abschreibungen	-3'049'754	-2'744'754
Total Verwaltungsvermögen		83'928'115	92'606'353
Total Aktiven		239'476'835	244'667'898

Passiven		31.12.2021	31.12.2022
Kurzfristiges Fremdkapital			
200	Laufende Verbindlichkeiten	25'689'199	24'915'973
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'225'000	1'925'000
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	8'660'428	9'316'585
205	Kurzfristige Rückstellungen	0	0
Total kurzfristiges Fremdkapital		36'574'626	36'157'558
Langfristiges Fremdkapital			
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	27'748'591	27'748'591
208	Langfristige Rückstellungen	0	0
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierung / Fonds FK	2'343'423	2'215'445
Total langfristiges Fremdkapital		30'092'014	29'964'035
Total Fremdkapital		66'666'640	66'121'593
Eigenkapital			
290	Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierung / Fonds EK	29'153'754	23'477'882
291	Fonds / Legate	5'947'235	6'275'470
293	Vorfinanzierungen	39'417'480	44'875'480
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	10'645'695	0
299	Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	87'646'030	103'917'473
Total Eigenkapital		172'810'195	178'546'305
Total Passiven		239'476'835	244'667'898

3. Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen

3.1 Verwaltungsrechnung

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	187'852'047		173'344'400		184'243'716	
Total Ertrag		190'834'357		173'640'400		184'824'901
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	2'982'309		296'000		581'185	
	190'834'357	190'834'357	173'640'400	173'640'400	184'824'901	184'824'901
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	15'778'547		16'345'000		11'280'582	
Total Einnahmen		1'308'930		750'000		1'118'474
Nettoinvestitions- zunahme		14'469'618		15'595'000		10'162'108

Die Erfolgsrechnung 2022 weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 3 Mio. aus und schliesst gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von Fr. 0.3 Mio. um Fr. 2.7 Mio. besser ab. Im Ergebnis ist auch die Bildung einer Vorfinanzierung von Fr. 9.3 Mio. für das neue Bürgerheim enthalten.

Dass die Investitionen unter dem Budgetwert liegen, hat im Wesentlichen mit Verzögerungen bei der Breitbanderschliessung sowie einer erheblichen Beteiligung einer Versicherungsgesellschaft am Hochwasserschutz Weissbad zu tun.

3.2 Abwasser

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	2'766'810		3'050'000		2'792'730	
Total Ertrag		3'140'088		3'010'500		3'019'781
Aufwandüberschuss				39'500		
Ertragsüberschuss	373'278				227'051	
	3'140'088	3'140'088	3'050'000	3'050'000	3'019'781	3'019'781
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	1'528'010		2'360'000		1'720'478	
Total Einnahmen		819'902		600'000		901'916
Nettoinvestitions- zunahme		708'108		1'760'000		818'562

Die Erfolgsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 0.9 Mio. mit einem Nettoertrag von Fr. 0.4 Mio. ab. Budgetiert war ein Verlust von Fr. 0.04 Mio. Zum Ergebnis haben insbesondere Minderaufwände bei der Schlammmentsorgung, beim Unterhalt der Kanalisation und bei den Abschreibungen aufgrund der tieferen Nettoinvestitionen beigetragen.

Bei den Investitionen ergibt sich ein Ausgabenüberschuss von netto Fr. 0.7 Mio. Diese sind nicht halb so hoch wie budgetiert, weil einerseits Fr. 0.55 Mio. weniger Investitionsausgaben für die Kanalisation anfielen und andererseits der Perimeter Alte Linde, Haslen, günstiger als gerechnet abgeschlossen werden konnte.

3.3 Strassen

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	12'964'461		13'207'000		11'953'602	
Total Ertrag		15'109'772		14'561'000		14'520'819
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	2'145'311		1'354'000		2'567'217	
	15'109'772	15'109'772	14'561'000	14'561'000	14'520'819	14'520'819
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2'558'830		4'375'000		6'717'731	
Total Einnahmen		14'226		17'000		4'708
Nettoinvestitions- zunahme		2'544'604		4'358'000		6'713'022

Die Erfolgsrechnung schliesst nach ordentlichen Abschreibungen von Fr. 1.7 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2.1 Mio. ab. In der Rechnung 2022 ist die Alimentierung des öffentlichen Verkehrs aus der Strassenrechnung von Fr. 2.3 Mio. mitberücksichtigt.

Zum positiven Ergebnis haben höhere Rückvergütungen des Bundes für die Enggenhüttenstrasse (N25), geringere Abschreibungen, höhere Motorfahrzeugsteuern sowie Erträge aus der Schwerverkehrsabgabe beigetragen.

Nachdem die Projekte für die Einlenker Rütistrasse und Enggenhüttenstrasse sowie die Sanierung der Walzenhausenstrasse und der Metzibrücke verschoben wurden, beinhaltet die Investitionsrechnung für das Jahr 2022 Nettoinvestitionen von Fr. 2.5 Mio. Budgetiert waren für 2022 Fr. 4.4 Mio.

3.4 Abfall

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	905'739		1'106'500		872'117	
Total Ertrag		1'030'589		849'500		1'002'379
Aufwandüberschuss				257'000		
Ertragsüberschuss	124'850				130'262	
	1'030'589	1'030'589	1'106'500	1'106'500	1'002'379	1'002'379
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	18'373		600'000		19'766	
Total Einnahmen		0		0		0
Nettoinvestitions- zunahme		18'373		600'000		19'766

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Gewinn von Fr. 0.1 Mio. (Budget 2022 Fr. -0.3 Mio.) ab. Wegen der Verschiebung der Osterweiterung des Ökohofs um ein weiteres Jahr resultieren um Fr. 0.1 Mio. geringere Abschreibungen. Ebenso tragen die höheren Erträge für Wertstoffe zum guten Ergebnis bei.

Zu Geschäft 3 und 5

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 2022/2023 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	Roland Dähler, Schwende-Rüte
Stillstehender Landammann:	Roland Inauen, Schwende-Rüte
Frau Statthalter:	Monika Rüegg Bless, Appenzell
Säckelmeister:	Ruedi Eberle, Gonten
Landeshauptmann:	Stefan Müller, Schwende-Rüte
Bauherr:	Ruedi Ulmann, Gonten
Landesfähnrich:	Jakob Signer, Appenzell

Zu Geschäft 6

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 2022/2023 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidentin:	Evelyne Gmünder, Schwende-Rüte
Mitglieder:	Thomas Dörig, Gonten
	Stephan Bürki, Oberegg
	Michael Manser, Appenzell
	Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
	Anna Assalve-Inauen, Schwende-Rüte
	Lorenz Gmünder, Schwende-Rüte
	Heidi Dörig-Walser, Schlatt-Haslen
	Emil Hehli, Schwende-Rüte
	Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende-Rüte
	Markus Koster, Appenzell
	Vincenzo Del Monte, Oberegg
	Dominik Ebnetter, Schwende-Rüte

Kantonsrichter Lorenz Gmünder hat seinen Rücktritt als Mitglied des Kantonsgerichts eingereicht.

Zu Geschäft 7

Während der Amtsdauer 2019-2023 war der Kanton Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat durch Daniel Fässler, Appenzell, vertreten.

Erläuterungen zu Geschäft 8

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Erhöhung des Gebührenrahmens)

Die Gerichte verlangen für ihre Entscheide Gebühren. Diese werden grundsätzlich nach dem Grad des Unterliegens auf die Parteien verlegt. Die Obergrenze für die Gerichtsgebühren liegt gemäss Art. 45 des Gerichtsorganisationsgesetzes bei Fr. 20'000.--. In besonders aufwendigen Fällen oder bei Streitwerten von mehr als Fr. 1 Mio. kann die Obergrenze des Gebührenrahmens auf das Vierfache erhöht werden, also auf Fr. 80'000.--.

Die Zivilprozesse vor Gericht wurden in den letzten Jahren zunehmend komplexer und aufwendiger. Verschiedene Fälle haben internationale Bezüge, was die Abwicklung zusätzlich aufwendig macht. Auch die Streitwerte sind teilweise beträchtlich angestiegen. In Einzelfällen sind Verfahren mit Streitwerten von bis über Fr. 10 Mio. zu beurteilen. Insgesamt ist festzustellen, dass bei diesen Fällen die erhobenen Gebühren im Vergleich zum verursachten Aufwand der Gerichte regelmässig bescheiden waren. Zwar müssen die Gerichtskosten den Aufwand nicht vollständig decken, sie sollten aber zum verursachten Aufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Rahmen für die Gerichtsgebühren soll daher auf Fr. 90'000.-- erweitert werden. Unter Berücksichtigung der schon heute vorgesehenen Möglichkeit, die Gebühren in besonders aufwendigen Fällen und bei hohen Streitwerten bis auf das Vierfache auszudehnen, können künftig Maximalgebühren von Fr. 360'000.-- erhoben werden. Damit lassen sich in Fällen mit besonders hoher Komplexität oder grossem Aufwand sowie bei besonders hohen Streitwerten angemessene Gerichtsgebühren festlegen.

Die bereits heute bestehende Indexierung des Gebührenrahmens wird gleichzeitig auf den Stand vom 31. März 2023 gesetzt.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen, bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Erhöhung des Gebührenrahmens).

1. Ausgangslage

In Art. 45 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 (GOG, GS 173.000) wird der Rahmen für die Gerichtsgebühren festgelegt. Die Obergrenze beträgt nach dieser Bestimmung Fr. 20'000.--. In besonders aufwendigen Fällen oder bei Streitwerten von mehr als Fr. 1 Mio. kann die Obergrenze bis auf das Vierfache, also auf Fr. 80'000.--, erhöht werden.

Die Zivilprozesse vor Gericht werden immer aufwendiger. Die Erfahrung der letzten zehn Jahre zeigt, dass in einzelnen Fällen mit Streitwerten von bis über Fr. 10 Mio., teilweise mit internationalen Bezügen, die heutigen Maximalgebühren bei weitem nicht kostendeckend sind. In diesen Verfahren müssen vereinzelt ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber eingesetzt werden, da die vorhandenen personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen.

Der Kostendeckungsgrad mit den heutigen Gerichtsgebühren beträgt gemäss Staatsrechnung 2020 etwas mehr als 30%. Zwar müssen Gerichtsgebühren nicht kostendeckend sein, es erscheint aber auch nicht angebracht, dass die Steuerpflichtigen bei Forderungsprozessen mit sehr hohen Streitwerten in erheblichem Ausmass ungedeckte Verfahrenskosten ausgleichen müssen. Der Gebührenrahmen soll daher erhöht werden, damit bei aufwendigen Verfahren und solchen mit hohen Streitwerten Gebühren mit einem höheren Kostendeckungsgrad erhoben werden können.

Die Ausgestaltung des Gerichtskostentarifs innerhalb des angepassten Gebührenrahmens erfolgt durch den Grosse Rat im Rahmen einer Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 1. Oktober 2001 (GGV, GS 173.810).

2. Bemerkungen zum geänderten Art. 45 GOG

Art. 45

In Abs. 1 wird der ordentliche Gebührenrahmen von Fr. 20'000.-- auf Fr. 90'000.-- erhöht, um der gewachsenen Komplexität und den generell gestiegenen Streitwerten besser Rechnung tragen zu können.

Bereits heute kann der ordentliche Gebührenrahmen in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1 Mio. auf das Vierfache erhöht werden. Die Regelung bleibt inhaltlich gleich. Das Wort «und» zwischen den beiden Sachverhalten, die eine Gebührenausschweitung rechtfertigen, wird allerdings durch «oder» ersetzt, um deutlich zu machen, dass es sich um zwei voneinander unabhängige Sachverhalte handelt und für die Ausschweitung des ordentlichen Gebührenrahmens nicht ein Zusammenfallen beider Konstellationen erforderlich ist.

Die absolute Obergrenze für Gerichtsgebühren liegt damit neu bei Fr. 360'000.--, statt wie bisher bei Fr. 80'000.--.

In Abs. 3 wird die bereits heute bestehende Indexklausel aktualisiert. An die Stelle des bestehenden Indexdatums vom 31. März 2010 wird der 31. März 2023 gesetzt.

3. Behandlung im Grosse Rat

Der Grosse Rat hat das Geschäft am 24. Oktober 2022 beraten. Es ergaben sich keine Änderungen am Entwurf.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 48 Ja-Stimmen, bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010

Art. 45

Gebühren

- ¹ Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheide grundsätzlich Gebühren bis Fr. 20'000.--.
- ² Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.-- auf das Vierfache.
- ³ Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2010).
- ⁴ Die nähere Ausgestaltung des Gebührentarifs wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 (GOG)

I.

¹Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheidung grundsätzlich Gebühren bis Fr. 90'000.--.

²Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen oder bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.-- auf das Vierfache.

³Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2023).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes

Der Bund legt im Steuerharmonisierungsgesetz die Grundsätze der kantonalen Steuererhebung fest. Die Kantone sind gehalten, diese Grundsätze zu befolgen. Seit der letzten kantonalen Steuergesetzrevision hat der Bund verschiedene Anpassungen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgenommen, die nun im kantonalen Recht umzusetzen sind. Betroffen davon sind die Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, die steuerliche Behandlung von Sanktionen und Bestechungsgeldern und Änderungen im Aktienrecht. Für die kantonale Regelung besteht in diesen Bereichen kaum Spielraum.

Die Revision wird zusätzlich dazu genutzt, Anpassungen vorzunehmen, die sich aufgrund bestimmter Entwicklungen und von Erfahrungen in der Praxis aufdrängen. So soll etwa die ergänzende Vermögenssteuer für die Landwirtschaft abgeschafft werden, weil sie sich in der Praxis kaum konsequent durchsetzen lässt. Weiter ist aus praktischen Erwägungen vorgesehen, eine Freigrenze für Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen einzuführen. Schliesslich werden verschiedene Neuerungen beim Verfahren vorgenommen. Die wichtigste Neuerung in diesem Bereich ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den vollständig elektronischen Austausch zwischen Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden sowie für die elektronische Aufbewahrung von Akten. Künftig sollen Steuererklärungen, aber auch Steuerverfügungen bei Bedarf elektronisch abgewickelt werden können, ohne dass sie für den Versand ausgedruckt und unterschrieben werden müssen. Die Standeskommission soll hierfür gestützt auf eine neue Norm im Steuergesetz das Erforderliche regeln.

Die Vorlage hat auf die Steuererträge von Kanton, Bezirken und Gemeinden nur geringfügige Auswirkungen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen, bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Steuergesetzes.

1. Zusammenfassung

Seit der letzten Steuergesetzrevision, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurde das Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) mehrfach geändert. Diese Änderungen müssen im kantonalen Recht berücksichtigt werden. Inhaltlich geht es in erster Linie um die Anordnung der Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose sowie die steuergesetzlichen Anpassungen aufgrund der Aktienrechtsreform. Der Umsetzung bedarf sodann auch das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 (BBI 2020, 5679), das die Änderung verschiedener Gesetze umfasst.

Darüber hinaus besteht die Gelegenheit, Bedürfnissen aus der Praxis Rechnung zu tragen. Vorgeschlagen werden die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer und die Einführung einer Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie einer Meldepflicht für Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen. Weiter soll die Digitalisierung von Verfahren vorangetrieben und namentlich eine gesetzliche Grundlage für die vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung geschaffen werden. Als Folge davon ist auch eine Regelung für das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten zu erlassen.

Die ganze Vorlage wird sich nur marginal auf die Steuererträge des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden auswirken.

2. Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Am 19. Juni 2020 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG, SR 837.2). Es wurde auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Überbrückungsleistungen werden ähnlich berechnet wie Ergänzungsleistungen. Personen, die ihre Arbeitsstelle verloren haben und nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, können bis zum Bezug einer Altersrente entsprechende Leistungen erhalten.

Das neue Bundesgesetz beinhaltet im Sinne von Drittänderungen auch eine Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) und des Steuerharmonisierungsgesetzes. Die beiden Erlasse sehen neu vor, dass Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose steuerfrei sind. Die harmonisierungsrechtliche Vorgabe von Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG bedarf der Umsetzung im kantonalen Recht. Ein Gestaltungsspielraum besteht nicht. Dementsprechend ist der Katalog der steuerfreien Einkünfte in Art. 27 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG, GS 640.000) zu ergänzen.

3. Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen und Bestechungsgeldern

Ebenfalls am 19. Juni 2020 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen. Es wurde auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Damit werden die Steuerfolgen von finanziellen Sanktionen im Unternehmensbereich auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt. Das Bundesgesetz beinhaltet Anpassungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes.

Konkret wird bestimmt, dass finanzielle Sanktionen mit Strafzweck nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten. Das bedeutet, dass Bussen, welche einen strafenden Charakter haben, nicht steuerlich geltend gemacht werden können. Demgegenüber sind gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck steuerlich abzugsfähig. So müssen Erträge, welche eine Unternehmung aufgrund eines Fehlverhaltens erwirtschaftet hat, an den Regulator abgeführt und demgemäss nicht noch zusätzlich als Gewinn versteuert werden. Neben finanziellen

Sanktionen mit Strafzweck schliesst die Vorlage auch nach schweizerischem Strafrecht strafbare Bestechungszahlungen sowie Aufwendungen, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten vorgenommen werden, von der Abzugsberechtigung bei den Einkommens- und Gewinnsteuern aus. Eine spezielle Regelung ist für Sanktionen mit Strafzweck vorgesehen, die von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt wurden. Im Sinne einer Ausnahme sollen solche Sanktionen dann steuerlich abzugsfähig sein, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. Mit dieser Massnahme sollen schweizerische Unternehmungen ausländische Strafen steuerlich geltend machen können, wenn die Strafen in der Schweiz nicht ausgesprochen worden wären.

Die vorgenommenen Anpassungen im Steuerharmonisierungsgesetz bedürfen der Umsetzung im kantonalen Recht. Ein Gestaltungsspielraum besteht nicht. Erforderlich sind Änderungen und Ergänzungen in Art. 30 und Art. 61 StG.

4. Aktienrechtsreform

Am 19. Juni 2020 verabschiedeten die eidgenössischen Räte zudem eine grosse Aktienrechtsreform (BBI 2020, 5573). Am 2. Februar 2022 beschloss der Bundesrat, jene Teile der Vorlage, die nicht schon früher in Kraft getreten waren (wie die Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten, die Transparenzregeln im Rohstoffsektor sowie die Verlängerung der Nachlassstundung), auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Alsdann werden unter anderem flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften eingeführt. So können Gesellschaften neu ein sogenanntes «Kapitalband» vorsehen. Dabei wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Kapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von maximal fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Neu wird es zudem möglich sein, das Aktienkapital in einer Fremdwährung festzulegen.

Das Kapitalband und die Möglichkeit, in Fremdwährung nicht mehr nur den Geschäftsabschluss, sondern auch das Aktienkapital zu führen, erforderten Anpassungen im Gesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz. So wurde eine Regelung geschaffen, die verhindert, dass Publikums-gesellschaften das neu geschaffene Kapitalband dazu nutzen, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre ungerechtfertigte Steuervorteile zu generieren. Weiter wurde geregelt, wie die Umrechnung des steuerbaren Reingewinns und des steuerbaren Kapitals erfolgt, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet.

Die aufgrund der Aktienrechtsreform vorgenommenen Anpassungen im Steuerharmonisierungsgesetz müssen ins kantonale Recht überführt werden. Ein Gestaltungsspielraum besteht nicht. Erforderlich sind Ergänzungen in Art. 23 (Kapitalband) sowie in Art. 78 und Art. 79 StG (Geschäftsabschluss in ausländischer Währung).

5. Abschaffung ergänzende Vermögenssteuer

Landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke, die in den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11) fallen, werden gemäss Art. 42 Abs. 6 StG für Zwecke der Vermögenssteuer zum Ertragswert bewertet, soweit sie von der oder dem Steuerpflichtigen oder ihrer oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass derartige Grundstücke Grundlage einer Erwerbstätigkeit bilden und ihr Wert demzufolge primär durch den entsprechenden Ertrag bestimmt wird. Die günstigere Ertragswertbesteuerung kann allerdings nur so lange beansprucht werden, als die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung andauert. Wird das Grundstück dieser Nutzung entzogen oder verkauft und kommt kein Steueraufschub zum Tragen, wird die Differenz zwischen dem Mittel der amtlichen Verkehrswerte und dem Mittel der Ertragswerte über die ergänzende Vermögenssteuer für höchstens 20 Jahre nachbesteuert. Die vermögenssteuerliche Vorzugsbewertung zum Ertragswert ist demnach nicht endgültig; darauf kann vielmehr mit der ergänzenden Vermögenssteuer zurückgekommen werden.

Die ergänzende Vermögenssteuer wird in Art. 43 StG geregelt. Die Steuer ist harmonisierungsrechtlich nicht vorgeschrieben. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 StHG stellt den Kantonen vielmehr frei, ob sie im Fall der Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks oder bei dessen Veräusserung eine ergänzende Vermögenssteuer erheben wollen. Schweizweit kennen neben dem Kanton Appenzell I.Rh. nur noch drei weitere Kantone (Bern, Zürich und Glarus) diese Steuer. Im Kanton St.Gallen wurde sie auf den 1. Januar 2022 abgeschafft, im Kanton Thurgau bereits auf den 1. Januar 2014.

Die Besteuerung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert (Besteuerung von landwirtschaftlichen Grundstücken in der Bauzone, Einführung Mehrwertabgabe). Aus Vollzugssicht gilt es sodann zu erwähnen, dass die Erhebung aufwendig und komplex sowie gemessen an der Anzahl Fälle und der Ergiebigkeit verwaltungsökonomisch fragwürdig ist. Teils sind Fälle, die eine ergänzende Vermögenssteuer auslösen, nur schwierig zu erkennen. Eine lückenlose und damit einheitliche Besteuerung ist somit nicht immer sichergestellt.

Eine Nachbesteuerung der Differenz zwischen dem Steuer- und dem Ertragswert ist nur möglich, wenn eine landwirtschaftliche Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entfremdet worden ist. Es ist allerdings oftmals schwierig, zu beurteilen, wann eine Landwirtin oder ein Landwirt die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hat.

Zudem hat die ergänzende Vermögenssteuer in allen Fällen von Erbgang, Erbvorbezug, Schenkung, Eigentumswechsel unter Ehegatten, Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegungen sowie in allen Fällen der Ersatzbeschaffung aufgeschoben werden können, was aber nur in sehr wenigen Fällen geschah.

Im Weiteren leuchtet nicht ein, weshalb Landwirtinnen und Landwirten das Privileg der Ertragswertbesteuerung von Grund und Boden gewährt wird, wenn im Zeitpunkt einer Entfremdung der landwirtschaftlichen Nutzung für die letzten

20 Jahre die Differenz zwischen Steuer- und Ertragswert nachzuzahlen ist. Damit wird das Privileg nachträglich aufgehoben, was von den wenigsten Landwirtinnen und Landwirten verstanden wird.

Aus diesen Gründen soll die ergänzende Vermögenssteuer auch im Kanton Appenzell I.Rh. abgeschafft werden. Demgemäss ist Art. 43 StG aufzuheben, ebenso Art. 74 Abs. 3 StG, der bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken eine ergänzende Kapitalsteuer vorsieht, sowie die Übergangsbestimmung von Art. 191 StG.

Da die Bestimmung in den vergangenen Jahren in keinem Fall zur Anwendung gelangte, sind wegen der Abschaffung kaum Steuerausfälle zu erwarten.

6. Freigrenze bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen

Auf den 1. Januar 2017 wurde das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015 (AS 2015, 2947) im kantonalen Recht umgesetzt und in Art. 71 StG eine Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung eingeführt. Die Bestimmung besagt, dass Gewinne von juristischen Personen, die ideelle Zwecke verfolgen, bis höchstens Fr. 20'000.-- von der Gewinnsteuer befreit sind, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 71 StG entspricht vollumfänglich Art. 66a DBG. Unangetastet blieb bei dessen Einführung die Bestimmung von Art. 71 DBG, welche die Steuerberechnung bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen betrifft und in Abs. 2 vorsieht, dass Gewinne unter Fr. 5'000.-- nicht besteuert werden. Das Recht der direkten Bundessteuer sieht somit zwei Steuerfreigrenzen bei juristischen Personen vor: eine, die unabhängig von der Rechtsform bei ideeller Zweckverfolgung gilt (Art. 66a DBG), und eine, die unabhängig von der Zweckverfolgung für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen gilt (Art. 71 Abs. 2 DBG), womit Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausgeschlossen sind.

Die Freigrenze von Art. 71 Abs. 2 DBG ist unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten zweckmässig. Häufig steht nämlich bei Gewinnen unter Fr. 5'000.-- der Verwaltungsaufwand für die Steuererhebung in keiner Relation zum Steuersubstrat, das generiert wird. Es drängt sich daher auf, eine identische Regelung wie im Recht der direkten Bundessteuer auch im kantonalen Steuerrecht einzuführen, erscheint es doch wenig sinnvoll, bei Gewinnen in dieser Grössenordnung allein für die Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern ein Veranlagungs- und Bezugsverfahren durchzuführen. Die Regelung betrifft die Gewinnberechnung und soll in einem neuen Art. 71^{bis} StG vorgenommen werden.

In den vergangenen Jahren hätten durchschnittlich ein halbes Dutzend Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von dieser zusätzlichen Freigrenze profitieren können. Die zu erwartenden Steuerausfälle aufgrund der Einführung der Freigrenze dürften sich für alle Körperschaften (Kanton, Bezirke und Gemeinden) im tiefen vierstelligen Bereich bewegen.

7. Einführung einer Meldepflicht für Arbeitslosenkassen

Am 19. Juni 2020 haben die eidgenössischen Räte eine Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0) verabschiedet. Die Gesetzesänderung wurde auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Art. 97a AVIG regelt - in Abweichung von der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) - die Datenbekanntgabe an andere Behörden durch die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung. Neu ermöglicht Art. 97a Abs. 1 lit. c^{bis} AVIG auch eine direkte Übermittlung von Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonalen Steuerbehörden, sofern das kantonale Recht dies vorsieht. Abs. 8 derselben Bestimmung erlaubt neu auch eine Datenübermittlung auf elektronischem Weg.

Mit der neuen Regelung können also in jenen Kantonen, die über eine entsprechende gesetzliche Grundlage verfügen, die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden. Die Übermittlung kann auch elektronisch erfolgen, sofern die technischen Möglichkeiten dafür vorhanden sind. Geplant ist, dass dies über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM), den Lohnstandard-CH von Swissdec, erfolgt. Die technische Umsetzung wird derzeit von Swissdec vorbereitet.

Im Kanton Appenzell I.Rh. soll eine gesetzliche Grundlage, die eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die kantonale Steuerverwaltung erlaubt, geschaffen werden. Dies erleichtert die Prüfung der Steuerdeklarationen und erhöht die Veranlagungsqualität. Da es um Meldungen geht, die spontan und direkt zu Händen der kantonalen Steuerverwaltung erstattet werden sollen, ist bei der Meldepflicht Dritter in Art. 138 StG anzusetzen. Konkret wird die Aufzählung der Meldepflichten in Abs. 1 um einen weiteren Punkt ergänzt, damit der Arbeitslosenkasse eine direkte Übermittlung an die kantonale Steuerverwaltung gestattet ist.

8. Elektronischer Datenaustausch und elektronische Aufbewahrung von Daten

Die Digitalisierung soll auch im Steuerbereich vorangetrieben werden. Namentlich der Datenaustausch zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörde soll vermehrt elektronisch erfolgen; die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen müssen im kantonalen Recht aber noch geschaffen werden (Ziff. 8.1). Wenn Daten nur noch elektronisch verfügbar sind, muss auch geregelt werden, welche Anforderungen an die Aufbewahrung gelten, damit ihnen die gleiche Beweiskraft zukommt wie Daten in Papierform (Ziff. 8.2).

8.1 Vollständige elektronische Einreichung der Steuererklärung

8.1.1 Ausgangslage

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt seit 20 Jahren über eine Software, um die Steuererklärung von natürlichen Personen elektronisch erstellen zu können. Damit die Software genutzt werden kann, muss sie auf das persönliche Gerät heruntergeladen werden. Die Daten der jeweiligen Steuerperiode werden dann lokal erfasst. Nach Abschluss der Erfassung muss die Steuererklärung mitsamt Beilagen und dem Barcodeblatt ausgedruckt und unterzeichnet werden. Die ausgedruckte Steuererklärung ist mit den notwendigen Belegen zu versehen und der kantonalen Steuerverwaltung postalisch oder persönlich zuzustellen.

Nicht möglich ist bis anhin, die Daten der Steuererklärung vollständig elektronisch zu übermitteln. Dies liegt unter anderem daran, dass das Bundessteuerrecht eine persönliche Unterzeichnung der Steuererklärung vorsah, und auch die Rückerstattung der Verrechnungssteuer setzte einen schriftlichen Antrag voraus. Mit dem Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, das bezüglich dieses Teils am 1. Januar 2022 in Kraft trat, hat sich dies nun geändert.

8.1.2 Die Neuregelung auf Bundesebene

Mit dem neuen Bundesgesetz wurden zahlreiche Bundessteuererlasse geändert, so auch das Steuerharmonisierungsgesetz und das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965 (VStG, SR 642.21). Die neue Bestimmung von Art. 38b StHG lautet wie folgt: Die Kantone sehen die Möglichkeit elektronischer Verfahren vor. Dabei stellen sie die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten nach kantonalem Recht sicher (Abs. 1). Sie sehen bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person vor (Abs. 2). Sie sehen vor, dass die Steuerbehörde der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellt (Abs. 3). Eine identische Regelung fand Aufnahme in Art. 35a VStG.

Die Kantone sind damit verpflichtet, spätestens ab dem 1. Januar 2024 eine vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung zu ermöglichen. Gleiches gilt für den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch natürliche Personen, der zusammen mit der Einreichung der Steuererklärung gestellt wird. Der Anwendungsbereich von Art. 38b StHG und auch von Art. 35a VStG geht aber weiter, beschränkt sich also nicht auf die Einreichung der Steuererklärung. Der verwendete Begriff der «Eingaben» umfasst nämlich alle möglichen Dokumente, also auch Einsprachen, Erlassbegehren oder Revisionsbegehren (BBl 2020, 4719). Als Anforderung für die Durchführung von elektronischen Verfahren gilt einheitlich die Sicherstellung der Authentizität und der Integrität der übermittelten Daten.

Der Begriff der «Authentizität» geht weiter als der Begriff der Identifizierung. Er beschreibt das angestrebte Ergebnis und beinhaltet zweierlei: einerseits den Akt der Authentifizierung, verstanden als Nachweis, dass eine Person tatsächlich diejenige ist, die sie zu sein vorgibt, und andererseits die Authentizität der Daten, mithin die Bestätigung, dass die übermittelten Daten tatsächlich von der authentifizierten Person stammen. Die Gewährleistung der Authentizität einer Eingabe erfordert somit nicht nur die Identifizierung der Absenderin oder des Absenders, sondern es muss auch die Verbindung zwischen dieser Person und der Eingabe belegbar hergestellt werden (BBI 2020, 4718 f.).

Unter «Datenintegrität» versteht man sodann den Nachweis, dass die Daten von der absendenden bis zur empfangenden Person keine Veränderung erfahren haben (BBI 2020, 4720).

Verlangt wird bei elektronischen Verfahren zwar die Sicherstellung der Authentizität und der Integrität der übermittelten Daten, technische oder organisatorische Vorgaben werden in diesem Zusammenhang aber nicht gemacht. Insbesondere wird nicht vorgeschrieben, wie die Authentifizierung erfolgen muss. Das Bundessteuerrecht überlässt es vielmehr dem kantonalen Recht, das elektronische Verfahren im Detail auszugestalten.

8.1.3 Umsetzung im kantonalen Recht

Die vollelektronische und damit medienbruchfreie Einreichung der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuer soll möglichst rasch zugelassen werden. Um flexibel auf die fortschreitende Digitalisierung reagieren zu können, soll wie im Bundesrecht eine breite Grundlage geschaffen werden, die nicht nur die unterschriftslose Einreichung der Steuererklärung, sondern auch anderer Eingaben ermöglicht. Systematisch ist die Neuerung damit bei den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen einzufügen. Konkret soll zur Regelung des elektronischen Datenaustauschs ein neuer Art. 123^{ter} geschaffen werden. In Abs. 1 wird ganz allgemein festgehalten werden, dass die Standeskommission die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörde regelt. In Abs. 2 soll dann noch ausdrücklich die Möglichkeit von elektronischen Eingaben vorgesehen werden. Die Standeskommission ist dabei aber nicht völlig frei, sondern es sind Minimalanforderungen des Bundesrechts zu beachten. Dieses verlangt, dass die Authentizität und die Integrität der übermittelten Daten sichergestellt werden müssen. Im Übrigen soll aber die Standeskommission berechtigt sein, die technischen und organisatorischen Details in diesem Zusammenhang näher zu definieren und namentlich auch festzulegen, für welche Steuerarten eine vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung überhaupt möglich ist. Freilich muss sie dabei auch auf die finanziellen Möglichkeiten Rücksicht nehmen. Im Zeitpunkt des mutmasslichen Inkrafttretens der Steuergesetzänderung am 1. Januar 2024 wird eine vollständige elektronische Einreichung aller Voraussicht nach nur für die Einkommens- und Vermögenssteuererklärung möglich sein.

Lässt die Standeskommission elektronische Eingaben zu, wird in Art. 123^{ter} Abs. 2 StG entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe von Art. 38b Abs. 2 StHG bestimmt, dass an die Stelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektro-

nische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person tritt. In Art. 133 Abs. 2 Satz 2 StG ist zudem der Verweis aufzunehmen, dass für die vollständige elektronische Einreichung der Steuererklärung Art. 123^{ter} Abs. 2 StG gilt. Nach dieser Bestimmung beurteilt sich aber nur, ob eine vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung überhaupt zulässig ist und wie das Erfordernis der persönlichen Unterzeichnung ersetzt wird. Dass die Steuererklärung wahrheitsgemäss, vollständig und mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss einzureichen ist, gilt aufgrund von Art. 133 Abs. 2 Satz 1 StG sowohl für die Einreichung in Papier- als auch in elektronischer Form.

Die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung soll nicht nur für Eingaben der steuerpflichtigen Person, sondern auch in umgekehrter Richtung, also für Verfügungen oder andere Dokumente der Steuerbehörden an die steuerpflichtige Person, bestehen. Die steuerpflichtige Person soll jedoch nicht zur elektronischen Entgegennahme verpflichtet werden. Dies soll nur mit ihrer Zustimmung möglich sein, was in Abs. 3 von Art. 123^{ter} StG festgelegt wird.

Keinen direkten Zusammenhang mit elektronischen Verfahren hat die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 133 Abs. 1 StG. Inskünftig soll die Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung nicht nur durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars, sondern auch durch persönliche Mitteilung erfolgen können. Wird eine solche vorgenommen, wird das Formular nicht mehr zugestellt. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist noch nicht entschieden. Zumindest soll aber die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen und damit Art. 133 Abs. 1 StG an die mit dem Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich beschlossene Änderung von Art. 124 Abs. 1 DBG, die ebenfalls am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, angeglichen werden.

8.2 Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten

Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält keine Regelung über das Aufbewahren und Aufbereiten von Steuerdaten durch die Steuerbehörden sowie den innerkantonalen Datenaustausch. Die Kantone sind deshalb in der Festlegung, wie dies geschehen soll, grundsätzlich frei. Diverse Kantone (z.B. Thurgau, Graubünden, Zürich, St.Gallen) kennen mittlerweile eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten. In diesen Kantonen werden die Originalunterlagen nach deren Einreichung gescannt und alsdann entweder unmittelbar oder nach einer gewissen Zeit vernichtet.

Auch im Kanton Appenzell I.Rh. soll eine gesetzliche Grundlage für das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten, die von den Steuerpflichtigen eingereicht werden oder aus anderen Quellen stammen, geschaffen werden. Eine moderne Verwaltungsführung verlangt eine zunehmend papierlose Arbeitsweise. Daten, die in physischer Form eingereicht worden sind, sollen nach der elektronischen Erfassung von der Steuerbehörde vernichtet werden können. Die Ständekommission soll die technischen Anforderungen an das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten, die Organisation, die Vernichtung der Originalunterlagen (Papierunterlagen), die Aufbewahrungsdauer und die Löschung der Daten regeln können. Dabei sind die Regeln des Datenschutzes einzuhalten. Die von der Steuerbehörde elektronisch erfassten und aufbewahrten Daten haben die gleiche

Beweiskraft wie Daten, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann. Beim Ursprung geht es um die Herkunft der Daten. Integrität bedeutet, dass die Unterlagen nicht nachträglich abgeändert werden können, ohne dass dies feststellbar wird. Eine entsprechende Regelung über die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten soll Eingang in einen neuen Art. 123^{quater} StG finden.

9. Streichung von Art. 82 Abs. 1 Satz 2 StG

Mit der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 19. Oktober 1993 (QStV, SR 642.118.2), die am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, wurden die Quellensteuertarife gesamtschweizerisch vereinheitlicht. Dabei wurde auch ein spezifischer, proportional ausgestalteter Tarif für Erwerbseinkommen aus Nebenerwerb eingeführt. Auch für die Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern legte die Standeskommission jeweils einen proportionalen Satz fest. Grundlage dafür bildet Art. 82 Abs. 1 Satz 2 StG, wonach die Standeskommission für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen solchen Satz vorsehen kann.

Die Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens durch die eidgenössischen Räte (BBl 2016, 8925) machte eine Totalrevision der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements notwendig. Dabei wurde der Tarif für Nebenerwerbseinkommen ersatzlos abgeschafft. Die Neuerungen bei der Quellensteuer sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten (AS 2018, 1825; AS 2018, 1837). Seither gelangen auf Erwerbseinkommen aus Nebenerwerb die ordentlichen Tarife zur Anwendung. In Anbetracht dessen, dass gemäss Art. 82 Abs. 1 Satz 1 StG die Standeskommission die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen zu bestimmen hat, diese aber progressiv ausgestaltet sind, kann für Nebenerwerbseinkommen kein proportionaler Satz mehr vorgesehen werden. Diese Möglichkeit entfällt. Daher ist Art. 82 Abs. 1 Satz 2 StG ersatzlos zu streichen.

10. Einfügung von Art. 73 Abs. 1^{ter} StG

Im Rahmen der letzten Steuergesetzrevision wurde Art. 73 Abs. 1^{bis} StG geschaffen. Aufgrund dieser Anpassung stellt sich die Frage, wie das steuerbare Eigenkapital zu ermitteln ist, wenn Unternehmungen über Eigenkapital verfügen, welches auf Beteiligungsrechte nach Art. 68 Abs. 1 und auf Rechte nach Art. 60^{bis} StG oder auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt. Bis zur letzten Steuergesetzrevision errechnete sich das steuerbare Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in jedem Fall anhand des einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapitals, des Partizipationskapitals sowie der offenen und aus versteuertem Gewinn gebildeten Reserven.

Dies soll auch nach der Einführung von Abs. 1^{bis} der Fall sein. Der neu eingefügte Abs. 1^{ter} schafft diesbezüglich Klarheit.

11. Korrektur von Art. 107 Abs. 3 StG

An der Landsgemeinde 2006 wurde Art. 104 Abs. 1 StG angepasst und die lit. d bis lit. f gestrichen. Dabei wurden die nachfolgenden lit. g bis lit. i neu zu lit. d bis lit. f. Allerdings wurde damals versäumt, den Querverweis in Art. 107 Abs. 3 StG entsprechend anzupassen. Dies soll nun nachgeholt werden.

12. Behandlung im Grossen Rat

Das Geschäft wurde an der Session vom 24. Oktober 2022 behandelt. Es ergab sich eine Diskussion über das künftige Vorgehen bei der Erarbeitung von Steuervorlagen. Materiell wurden keine Änderungen beantragt und vorgenommen.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 48 Ja-Stimmen, bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Steuergesetzes.

Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999**Art. 23**

d. Bewegliches Vermögen
da. Grundsatz

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Falle ist die Leistung steuerfrei;
- b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Abs. 1^{bis} dieses Artikels bleibt vorbehalten;
- d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.

**Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes
vom 25. April 1999 (StG)**

I.

Bisherige Fassung

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 dieses Artikels bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 dieses Artikels nicht wenigstens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Abs. 4 dieses Artikels ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 63 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 63 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art. 63 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 dieses Gesetzes oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Fall der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Die Abs. 4 und 5 dieses Artikels gelten sachgemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

Bisherige Fassung

⁷Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht wenigstens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 27

h. Steuerfreie Einkünfte

¹Steuerfrei sind:

- a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- b) die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
- c) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice und -konten. Art. 23 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
- d) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet;
- e) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- f) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 lit. f dieses Gesetzes;
- g) der Sold für Militär- und Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- h) die Zahlung von Genugtuungssummen;
- i) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- k) ...
- l) ...

⁸Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Bisherige Fassung

- m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.
- n) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von Fr. 1 Mio. aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;
- p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;
- q) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.-- nicht überschritten wird.

Art. 30

c. Selbständige Erwerbstätigkeit
ca. Allgemeines

¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:

- a) die buchmässig ausgewiesenen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Sinne von Art. 31 dieses Gesetzes;
- b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;

- q) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.-- nicht überschritten wird;
- r) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

Bisherige Fassung

- c) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- d) die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zehn Prozent des ausgewiesenen Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken;
- e) die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen;
- f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

³Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Art. 43

Ergänzende Vermögenssteuer

¹Wird eine zum Ertragswert bewertete landwirtschaftliche Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entfremdet, wird eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit dem die Steuer auslösenden Ereignis.

²Die Steuer wird bei Veräusserungen im Sinne von Art. 104 lit. a-c dieses Gesetzes und bei Ersatzbeschaffung innerhalb des Kantons gemäss Art. 104 lit. h dieses Gesetzes aufgeschoben.

- f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen und Geldstrafen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d dieses Artikels von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) der Steuerpflichtige glaubhaft darlegt, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 43 *Aufgehoben.*

Bisherige Fassung

³ Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der amtlichen Verkehrswerte der landwirtschaftlichen Liegenschaft am Anfang und am Ende der massgebenden Besitzesdauer. Wurde die Liegenschaft aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung auf die letzte Veräusserung ohne Steueraufschub abgestellt.

⁴ Die ergänzende Vermögenssteuer wird getrennt vom übrigen Vermögen erhoben. Sie wird für die Dauer berechnet, während der die landwirtschaftliche Liegenschaft zum Ertragswert bewertet wurde, längstens für 20 Jahre.

Art. 61

b. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die Steuern, nicht aber Strafsteuern und Steuerbussen;
- b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) die freiwilligen Leistungen in Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des ausgewiesenen Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, soweit die geschäftliche Notwendigkeit nachgewiesen ist, bis zehn Prozent des ausgewiesenen Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken;
- f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

a) die Steuern;

f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;

g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

²Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

³ Vereine können die zur Erzielung ihrer steuerbaren Gewinne erforderlichen Aufwendungen abziehen, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Bisher kein Art. 71^{bis}

Art. 73

a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten Reserven.

^{1bis} Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Art. 68 Abs. 1 dieses Gesetzes, auf Rechte nach Art. 60^{bis} dieses Gesetzes sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 50 Prozent in die Bemessung einbezogen.

² Das steuerbare Eigenkapital wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

³ Das steuerbare Eigenkapital wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.

- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

^{2bis} Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d dieses Artikels von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) der Steuerpflichtige glaubhaft darlegt, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 71^{bis}

f. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Gewinne unter Fr. 5'000.-- von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden nicht besteuert.

^{1ter} Steuerbar ist in jedem Fall mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.

Bisherige Fassung

Art. 74

b. Übrige juristische Personen

¹ Als steuerbares Kapital gilt bei:

- a) den übrigen juristischen Personen das Reinvermögen;
- b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.

² Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet. Das steuerbare Eigenkapital wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.

³ Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von einem Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.

Art. 78

Bemessung des Reingewinns

¹ Der steuerbare Gewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

Art. 79

Bemessung des Eigenkapitals

¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.

² Bei unter- oder überjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

³*Aufgehoben.*

²Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

^{1bis}Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Bisherige Fassung

Art. 82

Steuertarif

- ¹ Die Standeskommission bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze und Steuerfüsse. Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.
- ² Der Steuerabzug umfasst die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer. Der Anteil für die Bezirks- und Gemeindesteuern berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Bezirks- und Gemeindesteuern im Kanton.
- ³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.
- ⁴ Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 3 dieses Artikels sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.
- ⁵ Die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 3 und 4 dieses Artikels werden veröffentlicht.

Art. 107

c. Anlagekosten
ca. Erwerbspreis

- ¹ Als Erwerbspreis gilt der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis einschliesslich die eingetragenen weiteren Leistungen des Erwerbers oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Kann der Erwerbspreis nicht ermittelt werden, gilt als solcher die beim Erwerb geltende amtliche Verkehrswertschätzung.
- ² Bei Teilveräusserungen ist der Gesamterwerbspreis nach dem Wertverhältnis im Zeitpunkt des Erwerbs anteilmässig anzurechnen.
- ³ Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb die Besteuerung im Sinne von Art. 104 lit. g-i dieses Gesetzes aufgeschoben wurde, wird der wieder angelegte, aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.
- ⁴ Leistungen, die steuerlich hinterzogen worden sind, werden nicht angerechnet.
- ⁵ Liegt die massgebende Handänderung mehr als 20 Jahre zurück, darf der Steuerpflichtige den amtlichen Verkehrswert vor 20 Jahren oder den höheren Erwerbspreis einschliesslich die bis dahin aufgelaufenen wertvermehrenden Aufwendungen in Anrechnung bringen.

¹Die Ständekommission bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze und Steuerfüsse. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.

³Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb die Besteuerung im Sinne von Art. 104 lit. d bis lit. f dieses Gesetzes aufgeschoben wurde, wird der wieder angelegte, aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.

Bisher kein Art. 123^{ter}

Bisher kein Art. 123^{quater}

Art. 133

b. Pflichten des Steuerpflichtigen
ba. Steuererklärung

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des amtlichen Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten haben, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.

² Der Steuerpflichtige muss das amtliche Formular für die Steuererklärung wahrheitsgetreu und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

³ Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

Art. 123^{ter}

e. Elektronischer Datenaustausch

- ¹Die Standeskommission regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde.
- ²Die Standeskommission kann elektronische Eingaben zulassen. In diesem Fall tritt anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch den Steuerpflichtigen.
- ³Die Steuerbehörde kann dem Steuerpflichtigen mit dessen Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen.

Art. 123^{quater}

f. Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten

- ¹Die Standeskommission regelt das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten, die vom Steuerpflichtigen eingereicht werden oder aus anderen Quellen stammen.
- ²Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten haben die gleiche Beweiskraft wie Daten, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, wenn der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann.

¹Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe, durch persönliche Mitteilung oder durch Zustellung des amtlichen Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Auch Steuerpflichtige, die weder eine persönliche Mitteilung noch ein Formular erhalten haben, müssen eine Steuererklärung einreichen.

²Der Steuerpflichtige muss das amtliche Formular für die Steuererklärung wahrheitsgetreu und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen. Die vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung richtet sich nach Art. 123^{ter} Abs. 2 dieses Gesetzes.

Bisherige Fassung

Art. 138

e. Meldepflicht Dritter

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.
- d) die Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben.

² Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 191

6. Ergänzende Vermögenssteuer

¹ Für die Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer gemäss Art. 43 dieses Gesetzes gilt als frühester Zeitpunkt der 1. Januar 2001.

- c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
- d) die Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben;
- e) die Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Entschädigungen an Arbeitslose.

¹*Aufgehoben.*

Bisherige Fassung

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

